

Aktenzeichen:
1 HK O 2/25



Landgericht Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand [REDACTED],
Paulinenstr.47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Unterlassung

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] am 03.06.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen Verträge über die Reinigung, Imprägnierung und Versiegelung einer Terrasse zu schließen, wenn der Beklagte den Verbraucher weder vor Abgabe von dessen Vertragserklärung noch danach auf einem dauerhaften Datenträger über das gesetzliche Widerrufsrecht des Verbrauchers belehrt,

wie unterblieben im Vertragsverhältnis mit [REDACTED]
(Anlage K 2).

9

Anlage K 2


Angebot


Auftragsformular

Rechnung

TEL: [REDACTED] 0,06

WWW: [REDACTED]

 HANDWERK-SCHULMEISTER
KARLSRUHE



Kundendaten

Firma: [REDACTED]

PLZ/Ort: [REDACTED]

Privat Gewerblich

Auftragsart: (Bitte um Beschreibung ergänzen, falls zutreffend)

[REDACTED]

Gesamt: 3100,- € Pauschalpreis

Datum/Unterschrift/Konto: [REDACTED]

zu erbringende Auftragsleistung

<input type="checkbox"/> Reinigung Ein- & Zufahrten	<input checked="" type="checkbox"/> Reinigung Gollwege	<input checked="" type="checkbox"/> Wischreinigung
<input type="checkbox"/> Reinigung Mauern	<input type="checkbox"/> Straßeneinigung	<input checked="" type="checkbox"/> Mauer-Imprägnierung
<input checked="" type="checkbox"/> Reinigung Terrassen	<input type="checkbox"/> Balkonreinigung	<input type="checkbox"/> Sanierungsarbeiten
<input type="checkbox"/> Treppeneinigung	<input type="checkbox"/> Poolreinigung	<input type="checkbox"/> Spaltverfüllung
<input type="checkbox"/> Fassadenreinigung	<input type="checkbox"/> Dachinnenreinigung	<input type="checkbox"/> Kunstharzverklebung Farbe
<input type="checkbox"/> Dachreinigung		<input type="checkbox"/> Dachbeschichtung Farbe
<input type="checkbox"/> Reinigung Natursteine		<input type="checkbox"/> Fassadenanstrich Farbe
<input type="checkbox"/> Anderes:		

Garanzzeit Auftr.




<input checked="" type="checkbox"/> Versiegelung 7 Jahre	<input checked="" type="checkbox"/> Steine 4 Jahre	<input type="checkbox"/> Dach _____ Jahre
		<input type="checkbox"/> Fassade _____ Jahre

Anzahlung in Höhe von _____ € erhalten (Betrag netto)

Betrag vollständig erhalten **259,- €** 19% MwSt

Restzahlung in Höhe von _____ € Betrag (brutto)

RECHNUNG

REINIGUNG VON FACHBETRIEB

Tel: [REDACTED]

2. Dem Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld bis zu € 250 000,00, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i H v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 15.5.2025 zu bezahlen
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

ingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.


Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt:

 Justizinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)